

Bemerkungen zur vorgeschlagenen Statutenrevision :

Die Statuten wurden einerseits sprachlich und gestalterisch auf einen neuen Stand gebracht. Weiter wurde auch versucht den Statuten eine klarere Struktur zu geben. Inhaltliche Änderungen sind auf der linken Seite mit einem vertikalen Strich hervorgehoben.

Zu den einzelnen Paragraphen:

- § 1 und 2: Sprachliche Neufassung des bisherigen § 1. Inhaltlich wurde in § 2 die Förderung der Wohn- und Lebensqualität im Quartier aufgenommen.
- § 3 Abs. 1 identisch mit dem bisherigen § 2 Abs. 1
- § 3 Abs. 2 neu beschliesst der Vorstand über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, damit ist ein rascherer Ablauf gesichert.
- § 3 Abs. 3 wird als Sicherung gegen ungerechtfertigte Ausschlüsse durch den Vorstand wird ein Rekursrecht an die Generalversammlung eingeführt.
- § 3 Abs. 4 ist identisch mit dem bisherigen § 2 Abs. 3 letzter Satz.
- § 4 im wesentlichen identisch mit dem bisherigen § 3; der bisherige Absatz 2, Befreiung vom Mitgliederbeitrag für Vorstandsmitglieder, wird gestrichen. Der neue Absatz 2 ist identisch mit dem bisherigen § 5
- § 5 identisch mit dem bisherigen § 4
- § 6 identisch mit dem bisherigen § 6 ausser dass die Anzahl der Mitglieder von Vorstand und Rechnungsrevisorat offener formuliert wird.
- § 7 identisch mit dem bisherigen § 7, es werden nur noch zwei zusätzliche Möglichkeiten für ausserordentliche Versammlungen eingeführt. Weiter müssen die Mitglieder den Zweck der Versammlung angeben, falls der Anstoss von ihnen kommt.
- § 8 Erster Satz identisch mit dem bisherigen § 2 Abs. 3 erster Satz. Zudem wird das Quorum bei Abstimmungen neu anders festgelegt (vgl. § 10 alt). Nicht mehr die absolute Mehrheit der Anwesenden, sondern die absolute Mehrheit der Stimmenden entscheidet.
- § 9 identisch mit dem bisherigen § 8, ausser den lit. f, g und h. lit. f betrifft den Entscheid über Rekurse gegen Vereinsausschlüsse. lit. g berücksichtigt die offenere Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren und ermöglicht auch die Schaffung eines Co-präsidioms. Die Amtsdauer wird auf 1 Jahr verkürzt. lit. h soll eine flexiblere Beitragsgestaltung ermöglichen
- § 10 identisch mit dem bisherigen § 9, neu aber Kollektivunterschrift
- der bisherige § 10 wurde in § 8 neu aufgenommen
- § 11 = § 11 alt
- § 12 = § 12 alt
- § 13 = § 13 alt

QUARTIERVEREIN EMMERSBERG / GRUBEN

STATUTEN

1. Name und Sitz

§ 1

Unter dem Namen „Quartierverein Emmersberg/Gruben“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Schaffhausen

2. Zweck

§ 2

Der Quartierverein will die Interessen der gesamten Quartierbevölkerung in wirtschaftlicher, verkehrspolitischer und kultureller Hinsicht zusammenfassen und gegenüber Behörden und Privaten vertreten.

Er setzt sich für die Förderung der Wohn- und Lebensqualität im Quartier ein.

Er ist politisch und konfessionell vollständig neutral.

3. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied kann werden:

- a) Jede volljährige Person, die im Quartier Emmersberg/Gruben wohnt oder dort Grundeigentum besitzt.
- b) Einzelpersonen mit einem Geschäftsbetrieb im Quartier.
- c) Juristische Personen mit Grundbesitz, Geschäftsbetrieb oder Geschäftssitz im Quartier

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen.

Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen seit der Mitteilung an die Generalversammlung rekurrieren. Die Generalversammlung entscheidet endgültig und ebenfalls ohne Begründung. Während des Rekursverfahrens bleiben die Mitgliedschaftsrechte bestehen.

Aus dem Quartier wegziehende Personen können weiterhin Mitglied bleiben.

§ 4

Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einem Jahresbeitrag, welcher jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird. Mitglieder, welche während des Jahres ein- oder austreten, bezahlen den vollen Jahresbeitrag.

(bisheriger Abs. 2 = Befreiung der Vorstandsmitglieder wird gestrichen)

Die Austrittserklärung aus dem Verein muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Austretende Mitglieder verlieren mit dem Tage des Austritts ihre Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Personen, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind zur Bezahlung des Jahresbeitrages nicht verpflichtet.

4. Organisation

§ 6

Die Organe des Quartiervereins sind:

- a) Die Generalversammlung/Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand (mindestens 5 Mitglieder)
- c) Das Rechnungsrevisorat (mindestens 2 Mitglieder)

Die Generalversammlung

§ 7

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Generalversammlung ist möglichst bald nach Ende des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladungen haben 14 Tage vorher, schriftlich zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern müssen 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Ausserordentliche Versammlungen werden veranstaltet auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes und auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Angabe des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

§ 8

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern werden geheime Wahlen und Abstimmungen durchgeführt.

§ 9

In den Geschäftsbereich der Generalversammlung gehören:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Vereinsrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
- d) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- f) Entscheidung über Rekurse gegen Vereinsausschlüsse
- g) Festsetzung der Mitgliederkategorien und Bestimmung des jeweiligen Jahresbeitrages
- h) Zahlenmässige Festlegung und Wahl des Präsidiums, des übrigen Vorstandes, des Rechnungsrevisorates und von besonderen Kommissionen. Mit Ausnahme der Kommissionsmitglieder beträgt die Amtsdauer ein Jahr
- i) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Revision der Statuten

Der Vorstand

§ 10

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Rechtskräftig für den Verein zeichnen kollektiv zu zweien der/die Präsident/in zusammen mit dem/der Aktuar/in, im Verhinderungsfall kann ein anderes Vorstandsmitglied eine dieser Personen ersetzen. Der Vorstand kann den/die Kassier/in für die Abwicklung der ordentlichen Geldgeschäfte die Einzelzeichnungsberechtigung erteilen.

Für Wahlen und Abstimmungen gilt § 8 sinngemäss, wobei es ausreicht wenn ein Vorstandsmitglied die geheime Abstimmung verlangt.

5. Verwaltung

§ 11

Die Ausgaben des Vereins werden bestritten:

- a) Aus den Beiträgen der Mitglieder
- b) Aus freiwilligen Beiträgen und Geschenken

§ 12

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 13

Der Verein kann sich auflösen, wenn mindestens 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder ihre Zustimmung geben. Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen ist bei der Stadt Schaffhausen bis zu 10 Jahre für einen Nachfolgeverein zu deponieren. Nach Ablauf dieser Zeit kann die Stadt Schaffhausen über den Betrag frei verfügen.

6. Schlussbestimmungen

§ 14

Mit der Annahme dieser Statuten durch die Generalversammlung treten diejenigen vom 21. Februar 1969 ausser Kraft.